

**Satzung der Stadt Fürth über die Verleihung eines Zukunftspreises vom  
09. August 2019**

**(Stadtzeitung Nr. 16 vom 11. September 2019)**

**i. d. F. der Änderungssatzung vom 20. November 2023 (INFÜ Nr. 22 vom 6. De-  
zember 2023)**

Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>4</b>

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Stadt Fürth stiftet einen Zukunftspreis. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 10.000,- Euro verbunden. Er kann jedes Jahr verliehen und auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden. Das Preisgeld kann durch Spenden Dritter ergänzt werden.

### **§ 2**

- (1) Der Zukunftspreis wird für besondere Leistungen und Maßnahmen, die der Stadt Fürth sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung zu Gute kommen, verliehen
1. auf dem Gebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz; insbesondere Leistungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Erhaltung und Verbesserung von Umweltbedingungen und der Verbesserung des Wohnumfeldes, zur umweltschonenden Mobilität als Alternative zum Auto, zur regenerativen Energienutzung sowie zur Nachhaltigkeit.
  2. auf dem Gebiet der Sicherheit; insbesondere Leistungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung in kriminalpräventiven Angelegenheiten, zur Stärkung des Sicherheitsgefühls und der Förderung der Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung.
  3. auf dem Gebiet sozialer Unterstützung für bedürftige, ältere und behinderte Menschen im Alltag und in besonderen Lebenslagen.
  4. auf dem Gebiet des innovativ-nachhaltigen Wirtschaftens, insbesondere im Bereich der ressourcenschonenden (Flächen, Energie, Rohstoffe), klimaneutralen und kreislaufwirtschafts- und gemeinwohlorientierten Unternehmensentwicklung.
- (2) Es können auf allen in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gebieten auch innovative Vorhaben, die noch in Planung sind, und der Stadt Fürth sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen, prämiert werden. Detailliert darzulegen sind sowohl die Idee als auch deren Umsetzung mit Zeitplan.

- (3) Wenn Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 abgebrochen oder wie im Zeitplan festgelegt nicht umgesetzt werden, wird der Zukunftspreis aberkannt und der mit ihm verbundene Geldbetrag ist zurückzuzahlen.
- (4) Neben und statt der Verleihung des Zukunftspreises können Anerkennungen ohne Geldprämien zugesprochen werden.

### **§ 3**

Der Zukunftspreis kann verliehen werden an

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Personengruppen.

### **§ 4**

- (1) Der Zukunftspreis wird jeweils öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge sind an den Oberbürgermeister der Stadt Fürth zu richten. Daneben können das Direktorium, die Referate sowie die Stadtratsmitglieder Vorschläge unterbreiten. Die Bewerbungen und Vorschläge werden dem Ältestenrat, der als Preisgericht fungiert, vorgelegt, der dem Stadtrat einen Vorschlag unterbreitet. Über die Verleihung des Preises entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Der Ältestenrat ist auch für die Aberkennung nach § 2 Abs. 3 zuständig.

### **§ 5**

Die Mitglieder des Ältestenrates können

1. den für die Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Referenten (w/m/d) der Stadtverwaltung,
2. den für den sozialen Bereich zuständigen Referenten (w/m/d) der Stadtverwaltung,

3. weitere sachkundige Personen
4. die Bewerber des Preises

hinzuziehen.

Der Ältestenrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6**

Der Zukunftspreis wird durch Übergabe der Verleihungsurkunde und des Preisgeldes durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Auszeichnung ist im Amtsblatt der Stadt Fürth bekannt zu geben.

#### **§ 7**

Bei Nichtverleihung des Zukunftspreises wird das Preisgeld in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

#### **§ 8**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

- Satzung über die Verleihung eines Umwelt- und Naturschutzpreises der Stadt Fürth vom 13. Januar 1982 (Amtsblatt Nr. 2 vom 22. Januar 1982) i.d.F. der Änderungssatzung vom 20. September 2006 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 11. Oktober 2006),
- Satzung über die Verleihung eines Solar- und Klimaschutzpreises der Stadt Fürth vom 4. April 2005 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 13. April 2005) i.d.F. der Änderungssatzung vom 8. Juni 2015 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 24. Juni 2015),
- Satzung über die Verleihung eines Sicherheitspreises der Stadt Fürth vom 23. August 2005 (Stadtzeitung Nr. 17 vom 14. September 2005) i.d.F. der Änderungssatzung vom 20. September 2006 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 11. Oktober 2006),

- Satzung der Stadt Fürth über die Verleihung eines Preises für vorbildliche „Wohnungsrenovierung für ältere und behinderte Menschen“ vom 26. Oktober 2009 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 11. November 2009) i.d.F. der Änderungssatzung vom 30. Juli 2013 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 7. August 2013), außer Kraft.